

<b>Zeitschrift:</b>	Das Rote Kreuz : officielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz
<b>Band:</b>	14 (1906)
<b>Heft:</b>	2
<b>Artikel:</b>	Etwas vom Testamentmachen
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-545337">https://doi.org/10.5169/seals-545337</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 17.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

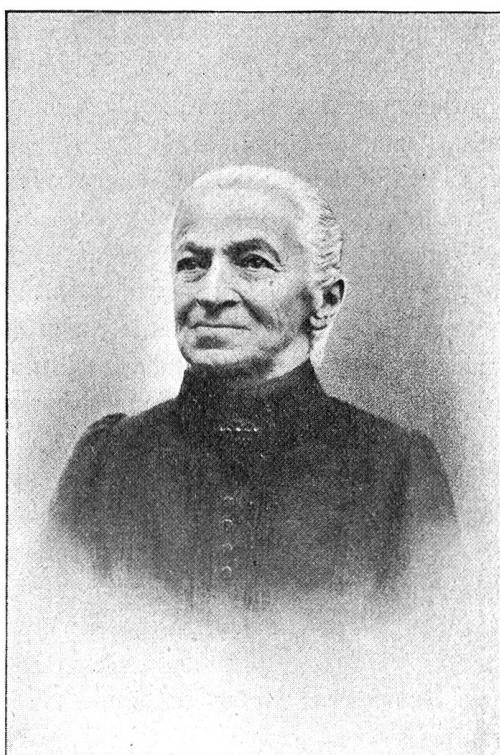
Gelegenheit, im Auftrage des Zentralvorstandes des schweizerischen Samariterbundes anlässlich einer Schlussprüfung die rührige Sektion Aarau zu besuchen und haben uns über den

wackern Geist in derselben, der aus den obigen Worten ihres Präsidenten zu uns spricht, aufrechtig gefreut. Unsere besten Grüße! H.

## Etwas vom Testamentmachen.

Die beiden Persönlichkeiten, die wir heute unsern Lesern in wohlgetroffenen Bildern vor-

Besitze namentlich einen vortrefflichen Gebrauch machten, als sie sich auf ihr letztes Stündlein



Ferdinand und Elise Affolter!

führen, die Geschwister Ferdinand und Elise Affolter von Deschberg im Kanton Bern werden noch Jahrzehnte lang im Munde des Volkes mit herzlicher Liebe genannt werden, wenn schon manche gleichzeitige „Berühmtheit“ längst im Schoße der Vergessenheit versunken ist. Das kommt davon, daß die Geschwister Affolter nicht nur während ihres langen Lebens als reiche ländliche Gutsbesitzer nach dem adeligen Wahlspruch lebten und handelten: «Noblesse oblige», sondern daß sie von ihrem

vorbereitet. In ihren Testamenten haben sie eine große Zahl gemeinnütziger Institute mit wahrhaft fürstlichen Summen bedacht und auch dem schweizerischen Roten Kreuz hat jedes von ihnen ein Legat von 10,000 Fr. hinterlassen. Es soll ihrer dafür vom Roten Kreuz auch hier nochmals in warmer Dankbarkeit gedacht werden.

Gottlob ist das Törichten für öffentliche Zwecke in unserem Lande nichts Seltenes, und an vielen Orten wartet man beim Tode

eines Vermöglichen gespannt auf die Testamentseröffnung, nicht um zu erfahren ob er wohltätige Vergabungen gemacht, sondern nur um zu wissen, welchen Aufstalten er sie zugewendet hat. Und diese Versuche, durch das Testament einigermaßen auszugleichen zwischen den wenigen, die vom Geschick durch Reichtum begünstigt, und den vielen, die in irgend einer Hinsicht Not leiden, haben zum Auslösen zahlreicher gemeinnütziger Stiftungen und Unternehmungen außerordentlich viel beigetragen, und wer wollte es tadeln, wenn dann in der Offenlichkeit der Geber, dem das beneidenswerte Los zu teil ward, ein gemeinnütziges Testament schreiben zu können, genannt und gelobt wird.

Aber verschieden fällt auch da das Los; während am einen Ort die Legate vor allem für kirchliche Zwecke fließen, sind es anderswo bestimmte Unternehmungen gemeinnützigen oder wohltätigen Charakters, die bedacht werden, und wenn auch vielfach dabei örtliche Bedürfnisse und einzelne Persönlichkeiten bestimmd wirken, so ist doch auch nicht zu verkennen, daß — man erlaube uns den Ausdruck — die „Mode“ bei den Vermächtnissen eine Rolle spielt. Das merken am besten diejenigen Veranftaltungen, denen es noch nicht gelungen ist, „in die Mode“ zu kommen, wie z. B. das Rote Kreuz. Gerade die prächtigen Vermächtnisse der Geschwister Aßfolter haben uns wieder darauf hingewiesen, wie außerordentlich selten — Jahrzehnte lang nicht ein einziges Mal —

das Rote Kreuz in Testamenten bedacht wird, während andern Werken regelmäßig und alljährlich Tausende infolge letzter Willensverordnung zufließen.

Das hat seinen Grund vor allem darin, daß das schweizerische Rote Kreuz bis jetzt zu wenig getan hat, um sich denen in Erinnerung zu rufen, die seiner gedenken könnten und sicherlich gerne gedenken würden, wenn sie im richtigen Augenblick auf seine hohen, vaterländischen Ziele hingewiesen würden.

Gottfried Keller, der unverheiratet geblieben war und keine näheren Verwandten hinterließ, fühlte sich dem Vaterland gegenüber als Schuldner und vermachte die Hälfte seines Vermögens der eidgenössischen Winkelriedstiftung; hätte er die Aufgaben des Roten Kreuzes gekannt, so wäre wohl auch dieses nicht unbedacht geblieben, dafür spricht die Art und Weise, wie er in seinem Testamente das Legat begründete; er schrieb: „Da ich zu meiner Zeit nie Gelegenheit hatte, meinem Vaterland gegenüber die Pflichten als Soldat abzutragen, so hoffe ich und freut es mich, ihm in dieser Weise einen Dienst leisten zu können.“

Möchte das Beispiel unseres größten Dichters und glühendsten Patrioten zur Nachahmung anspornen und den Anlaß bieten, daß mehr als bisher bei lebenswilligen Verfügungen auch des schweizerischen Roten Kreuzes gedacht werde, dessen Unterstützung für jeden Schweizer eine nationale Pflicht sein sollte.

## Der « Augusta-Preis » pro 1905

ist vom Comité international am 7. Januar der Direktion des schweizerischen Zentralvereins vom Rote Kreuz zuerkannt und der betreffende Betrag von Fr. 3410 bereits übermittelt worden.

Die Idee, mit der das schweizerische Rote Kreuz um den Preis sich bewarb, ist schon

in Nr. 23 des letzten Jahrgangs kurz skizziert worden. Ausgehend von der unbestreitbaren Tatsache, daß die Ideen des Roten Kreuzes, seine Bestrebungen und Aufgaben in Kriegs- und Friedenszeiten dem Schweizervolk noch viel zu wenig bekannt sind und nicht die gebührende Unterstützung finden, wird das